

Corporate Governance-Bericht für das Geschäftsjahr 2021

[gemäß Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen in der Fassung vom 15. Dezember 2015]

Der Verwaltungsrat und der Vorstand der IBB UV wenden den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin herausgegebenen Fassung an und erachten die Maßgaben und Empfehlungen des Kodex als wertvoll für eine transparente und gewissenhafte Unternehmensführung. Sie erklären, dass den Regeln des Kodex im Berichtsjahr im Wesentlichen entsprochen wurde. Die Abweichungen von Empfehlungen werden in der Entsprechenserklärung offengelegt.

Die IBB UV wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung der IBB Unternehmensverwaltung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2021 errichtet. Die neu geschaffenen Organe Verwaltungsrat und Vorstand der IBB UV AöR wurden ausweislich der Gesetzesbegründung personenidentisch mit den entsprechenden bestehenden Organen der IBB AöR besetzt. Darüber hinaus wurde eine Trägerversammlung für die IBB UV errichtet.

I. Zusammenwirken zwischen Verwaltungsrat und Vorstand

Vorstand und Verwaltungsrat haben eng und vertrauensvoll zum Wohle der IBB UV und der IBB-Gruppe zusammengearbeitet. Hierzu hat der Vorstand den Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über wichtige Angelegenheiten der IBB-UV informiert. Das Zielbild des Landes für die IBB-Gruppe hat dem Vorstand als Handlungsleitlinie und dem Verwaltungsrat, in dem auch der Gesellschafter vertreten ist, als Kontrollmaßstab gedient.

Vorstand und Verwaltungsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung nachgekommen. Dabei haben sie die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands beziehungsweise Verwaltungsrats gewahrt. Neben den Regelungen

in der Satzung lag eine durch den Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand vor.

Der Vorstand hat die strategische Ausrichtung der IBB UV in der gruppenweiten Geschäfts-, Risiko- und Vergütungsstrategie verankert und mit dem Verwaltungsrat erörtert sowie regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet. Planabweichungen wurden plausibel und nachvollziehbar dargestellt sowie erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über alle für die IBB UV relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente unterrichtet. Der Vorstand hat alle Geschäfte von grundlegender und wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt.

Der Verwaltungsrat hat seine Sitzungen unter Beteiligung des Vorstands abgehalten. An Tagesordnungspunkten, in denen über seine Vergütung beraten wurde, hat er nicht teilgenommen. Soweit Personen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, an dessen Sitzungen teilgenommen haben, wurden sie auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Vorstand

Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet und hat für die IBB UV benachteiligende Tätigkeiten nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde vom Vorstand Sorge getragen.

Es ist ein Vorsitzender des Vorstands bestimmt, die Zusammenarbeit des Vorstands, seine Ressortverteilung sowie das Verfahren zur Beschlussfassung des Gremiums sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand und dem Organigramm der IBB-UV geregelt. Mit der Errichtung der IBB UV hat der Vorstand bestehend aus den Herren Dr. Jürgen Allerkamp, Hinrich Holm und Frau Angeliki Krisilion, seinen Dienst

am 17.06.2021 angetreten. Aufgrund des planmäßigen Ausscheidens als Vorstandsvorsitzender von Herrn Dr. Jürgen Allerkamp zum 30.06.2021, übernahm Herr Dr. Hinrich Holm ab dem 01.07.2021 den Vorsitz des Vorstands der IBB UV. Die zur Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen Ressourcen werden der IBB UV durch Überlassung der Arbeitskraft von Beschäftigten in Form einer Personalgestellung durch die IBB zur Verfügung gestellt. Die IBB beachtet die Vorschriften aus dem Landesgleichstellungsgesetz, dem Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin sowie dem Landesgleichberechtigungsgesetz. In der IBB ist eine Frauen- und Schwerbehindertenvertretung etabliert. Die Vergütung der Beschäftigten richtet sich nach dem aktuellen Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken.

Die IBB UV verfügt über ein den Anforderungen der MaRisk entsprechendes wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling auf Gruppenebene. Aufbauend auf der Beschlussfassung des Verwaltungsrats wurde die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der IBB UV AöR über den Dienstvertrag mit der IBB AöR als sogenannten Drittanstellungsvertrag erfasst. Dieser beinhaltet u.a., dass die Vorstandsmitglieder der IBB AöR keine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder der IBB UV AöR erhalten.

III. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung, den Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie für den Verwaltungsrat wahrgenommen.

Der Verwaltungsrat wurde über wichtige Angelegenheiten vom Vorstand informiert, in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einbezogen und sah keinen die Satzung oder die Geschäftsordnung ergänzenden Regelungsbedarf. Daher hat er keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Die Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen der IBB UV.

Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrats sowie zur Steigerung seiner Effizienz hat der Verwaltungsrat der IBB UV

in seiner Sitzung am 06.12.2021 die Bestellung eines Risiko- und Prüfungs- sowie eines Nominierungsausschusses beschlossen. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen u. a. auf Basis der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse im Plenum.

Zwischen der Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Vorstand hat ein regelmäßiger Austausch stattgefunden, in dem Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements auch außerhalb der Verwaltungsratssitzungen beraten wurden. Der Vorstand hat die Vorsitzenden des Verwaltungsrats über besondere Ereignisse unterrichtet. Insbesondere wurden im Berichtsjahr die Umsetzung der Neustruktur der IBB-Gruppe, darunter die Governance, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die Finanzierung sowie der gesellschaftsrechtliche Erwerb der Beteiligungen von der IBB beraten.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat die vom BCGK vorgegebene maximale Zahl an Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt. Mit Beschlussfassung der Trägerversammlung ist die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der IBB UV AöR mit der Vergütung ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der IBB AöR abgegolten.

IV. Interessenkonflikte

Vorstand und Verwaltungsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt. Interessenskonflikte sind nicht bekannt geworden.

Geschäfte mit der IBB UV durch Mitglieder des Vorstandes, ihnen persönlich nahestehende Unternehmen (außerhalb der IBB-Gruppe) oder ihnen nahestehende Personen bestanden nicht.

Dem Verwaltungsrat wurden weder Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge noch sonstige Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der IBB UV zur Zustimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat hat

keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit der IBB UV erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln des umfassenden Wettbewerbsverbots beachtet, weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Es ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten, die im Rahmen der Personalgestellung durch die IBB zur Verfügung gestellt werden, bekannt geworden.

Für die durch den Vorstand wahrgenommenen Nebentätigkeiten wurde entsprechend des Dienstvertrages vorab die Zustimmung des Verwaltungsrats eingeholt. Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrats wurden keine Darlehen gewährt.

V. Transparenz

Tatsachen im Tätigkeitsbereich der IBB UV, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf haben können, sind nicht bekannt geworden.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats haben die Einwilligung zur Offenlegung der Bezüge abgegeben. Da sie keine gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied der IBB UV AöR erhalten, erfolgt die Darstellung im Anhang des Jahresabschlusses der IBB und auf deren Internetseite. Die Vorschriften gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches finden bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung.

Die abgeschlossene D&O Versicherung der IBB berücksichtigt die Organe der IBB UV und wurde für die Laufzeit von einem Jahr (ab 01.09.2021) prolongiert. Für den Vorstand ist ein Selbstbehalt von 10 % des Schadens, bis zu maximal 18 Monatsfixbeträgen und für den Verwaltungsrat kein Selbstbehalt vorgesehen.

Unternehmensinformationen werden auch über das Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

Der Jahresabschluss wurde unter Benennung der Beteiligungsunternehmen und Anteilen an verbundenen Unternehmen der IBB UV entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ordnungsgemäß aufgestellt. Zwischenberichte wurden vom Verwaltungsrat mit dem Vorstand regelmäßig erörtert.

VII. Abschlussprüfung

Der Verwaltungsrat hat im Rahmen der Beauftragung vom Abschlussprüfer eine Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht seitens Organen des Abschlussprüfers - mit der IBB UV, respektive seinen Organmitgliedern, bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel.

Der Verwaltungsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag vergabekonform erteilt und entsprechend die Honorarvereinbarung getroffen.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, den Verwaltungsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse zu informieren und die Verwaltungsratsvorsitzende unverzüglich bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe zu unterrichten. Der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit der Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teilgenommen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.